

Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Ortsbereich Jesenwang

Die Gemeinde Jesenwang erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

Ortsabrundung
für den Ortsteil Jesenwang als

Satzung

§ 1

1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.

2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 18.12.1992 geändert am 24.03.1993 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaigen Änderung oder Aufhebung von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

3. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei Jesenwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27/II, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

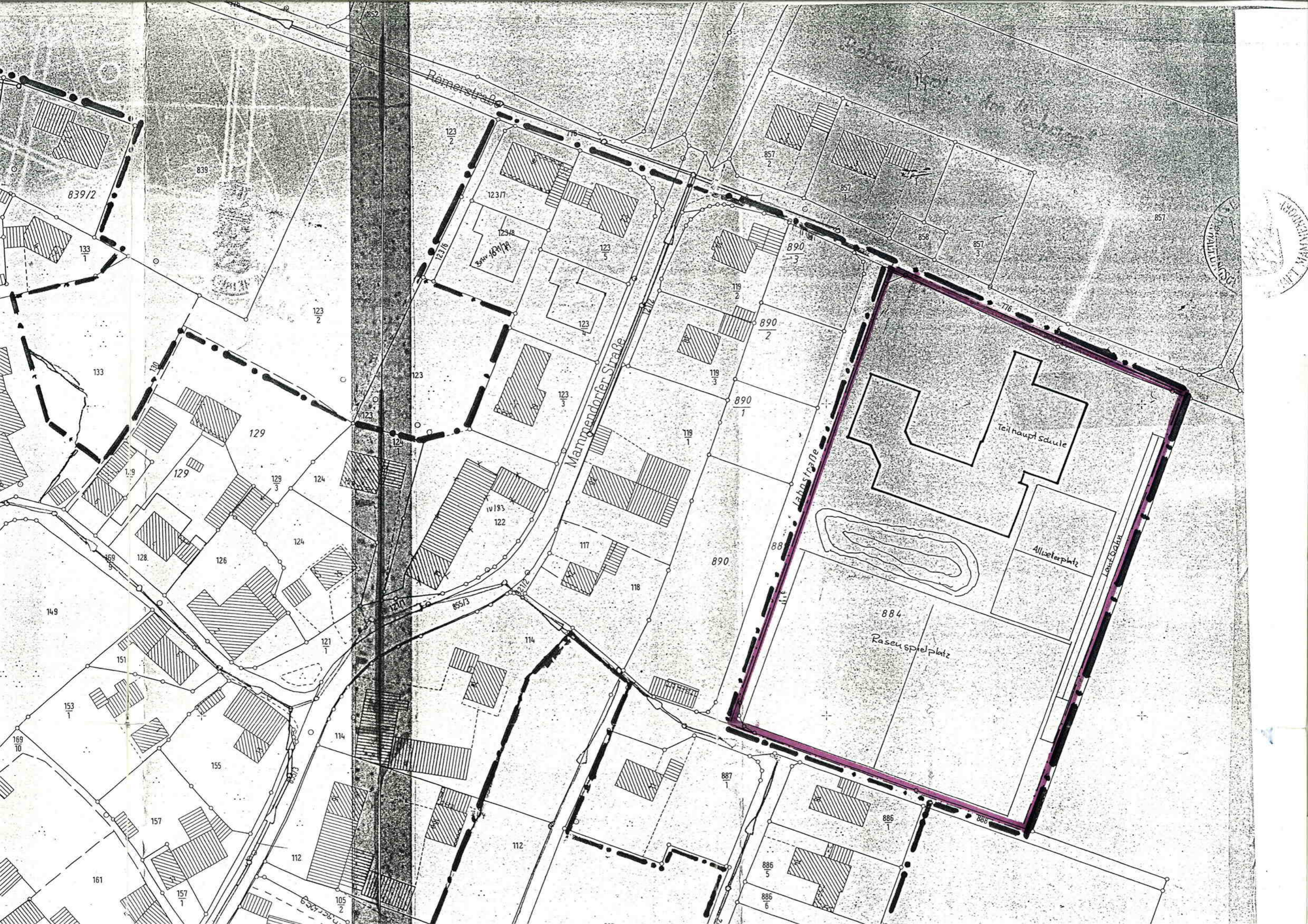
§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mammendorf, den 06.10.1993.



[Handwritten signature]



Römerstraße

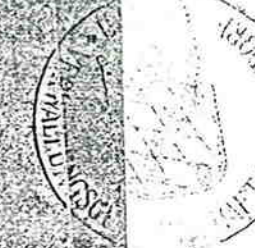
Mannendorfer Straße

Lahnstraße


Teil Hauptschule

Allwetterplatz


Rasenplatz



Mammendorf, den 06.12.1993.
(Sieger)



Festsetzungen durch Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung
2. Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf
 - a. bei der Zahl der Geschoße E + I max. 0,25 m
 - b. bei der Zahl der Geschoße E + D max. 0,75 m betragen.
3. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Hinweise:

 Fläche für Gemeinbedarf - Schule

MAMMENDORF

Baubabteilung
 Mammendorf, den 12.01.1985
 10.04.1987
 08.10.1990
 18.12.1992
 24.03.1993

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Jesenwang hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 24.03.1993 die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Jesenwang gem. Lageplan vom 24.03.1993 nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)



Mammendorf, den 06.12.1993.

.....
Dilger, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Jesenwang hat die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Jesenwang am 09.09.1993 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 13.08.1993 AZ ²¹⁴⁻ ~~610-19~~ mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 und 11 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)



Fürstenfeldbruck den, 20.01.94
.....
Büchner,
I. A. Jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 14.09.1993 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Jesenwang ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeindkanzlei Jesenwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 8083 Mammendorf, Zimmer Nr. 27/II während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Mammendorf, den 06.12.1993
.....
Dilger, 1. Bürgermeister